

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 1968	Nummer 19
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	18. 1. 1968	RdErl. d. Innenministers Amtlicher Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland	192
203021	15. 1. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bewirtung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes; Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Landesbedienstete	192
2120	12. 1. 1968	RdErl. d. Innenministers Erteilung amtsärztlicher Bescheinigungen an Körperbehinderte nach dem Einkommensteuergesetz	192
23237	9. 1. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau —	192
2374	15. 12. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohngeld; Anwendung des § 29 WoGG	192
2374		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 11. 1967 (MBL. NW. S. 2113/SMBL. NW. 2374) Wohngeld	193
71310	10. 1. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Dampfkesselanlagen; Sachkunde der Kesselwärter; Richtlinien über Ausbildungslehrgänge	193
71310	11. 1. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Dampfkesselanlagen	197
71341	10. 1. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Musterblatt für die Topographische Karte 1:25 000 (Ausgabe 1967)	197

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten		
10. 1. 1968	Bek. — Musterblatt für die Topographische Karte 1:25 000 (Ausgabe 1967)	197
Hinweis		
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 2 v. 15. 1. 1968	198	

I.

20020

Amtlicher Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im InlandRdErl. d. Innenministers v. 18. 1. 1968 —
I C 2 17 — 10.136

Der RdErl. v. 4. 12. 1957 (SMBI. NW. 20020) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 d) wird nach dem Wort
Ausländeraufsicht

ein Strichpunkt gesetzt und
der nachfolgende Text gestrichen.

2. Nummer 4 h) erhält folgende Fassung:

der Jugendämter mit ausländischen Jugendämtern in Europa (mit Ausnahme folgender Staaten: UdSSR, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien und Jugoslawien). In Fällen besonderer Dringlichkeit ist ein unmittelbarer Schriftverkehr auch mit Jugendämtern in außereuropäischen Ländern zulässig; jedoch sind die deutschen Auslandsvertretungen hiervon jeweils durch Übersendung einer Durchschrift zu unterrichten.

Schriftwechsel der Jugendämter, der Auslandsadoptionen betrifft, ist über das zuständige Landesjugendamt zu leiten.

3. In Abschnitt B Nr. 7 wird Buchstabe i) gestrichen.

— MBl. NW. 1968 S. 192.

203021

**Bewirtung von Angehörigen
des öffentlichen Dienstes**
**Annahme von Belohnungen und Geschenken
durch Landesbedienstete**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 1. 1968 — I B 2 — 08.86.12.68

Meine RdErl. v. 9. 9. 1954, 5. 2. 1957 und 14. 12. 1961 (SMBI. NW. 203021) werden aufgehoben.

— MBl. NW. 1968 S. 192.

2120

Erteilung amtsärztlicher Bescheinigungen an Körperbehinderte nach dem EinkommensteuergesetzRdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1968 —
VI A 2 — 23.03.67 2

Mein RdErl. v. 8. 12. 1966 (SMBI. NW. 2120) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 5 erhält folgende Fassung:

Körperbehinderungen auf Grund von Alterserscheinungen
Das Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBI. I S. 978) macht die Berechtigung zur unentgeltlichen Beförderung u. a. vom Grad der M.d.E. abhängig, wobei Körperbehinderungen, die überwiegend auf Alterserscheinungen beruhen, nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Die frühere Einschränkung, wonach Personen den Schwererwerbsbeschränktausweis nicht erhalten konnten, deren M.d.E. überwiegend auf Altersgebrechen beruhte, ist in den neuen Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte v. 15. 10. 1965 (SMBI. NW. 21701) nicht mehr enthalten. Die Bezeichnung „Ausweis für Schwererwerbsbeschränkte“ ist in „Ausweis für Schwerbehinderte“ geändert worden.

Die obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundes haben festgestellt, daß diese Personen trotz des Ausweises nach § 65 Abs. 3 EStDV (§ 26 Abs. 3 LStDV) keinen Anspruch auf die Gewährung des steuerfreien Pauschbetrages für Körperbehinderte haben. Die Ausweise werden von den Finanzbehörden im Regelfall zwar als ausreichender Nachweis anerkannt, die Finanzämter haben aber andererseits das Recht, in begründeten Zweifelsfällen über die Berechtigung der Inanspruchnahme des Pauschbetrages einen zusätzlichen Nachweis zu verlangen, daß die bescheinigte Körperbehinderung nicht überwiegend auf Alterserscheinungen beruht. Dieser Nachweis ist regelmäßig durch eine Bescheinigung des **Gesundheitsamtes** zu erbringen.

2. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

— MBl. NW. 1968 S. 192.

23237

DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 1. 1968 — II B 4 — 2.794 Nr. 1317 67

Im RdErl. v. 14. 6. 1963 (SMBI. NW. 23237), Nummer 2.23 2. Absatz, wird das Datum 1. Januar 1968 durch das Datum 1. Januar 1970 ersetzt.

— MBl. NW. 1968 S. 192.

2374

Wohngeld**Anwendung des § 29 WoGG**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 12. 1967 — III A 3 — 4.085 — 5806 67

Bis zur Klärung der bei der Anwendung des § 29 WoGG aufgetretenen Zweifelsfragen durch den Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau bitte ich, wie folgt zu verfahren:

a) Alleinstehende

Bei Alleinstehenden, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes oder des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge erhalten, ist Wohngeld zu versagen, ganz gleich, ob die Miete oder Belastung auf der Bedarfssseite oder auf der Einkommensseite berücksichtigt worden ist. Dabei ist es auch ohne Bedeutung, ob der Empfänger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge Einkommen hat, das seine Miete oder Belastung übersteigt oder nicht.

b) Haushalte mit zwei oder mehr Personen

Die Ausführungen zu a) gelten grundsätzlich auch für Haushalte mit zwei oder mehr Personen. Hier ist jedoch die Vorschrift des § 29 WoGG zu beachten, wonach Wohngeld nicht gewährt wird, wenn der Antragsberechtigte für sich und für die zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder Leistungen nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes oder des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge erhält. Wenn also nur ein Familienmitglied keine Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge erhält, die dazu bestimmt sind, seinen Miet- oder Belastungsanteil aufzubringen, so darf Wohngeld nach § 29 WoGG nicht versagt werden. Ob diese Voraussetzungen bei dem betreffenden Familienmitglied gegeben sind, kann nicht davon abhängen, ob das Familienmitglied Einkommen hat, das seinen Miet- oder Belastungsanteil erreicht oder übersteigt, sondern nur davon, ob es Einkommen hat, das den Bedarfssatz nach der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge einschl. seines Miet- oder Belastungsanteils übersteigt (siehe hierzu auch Nr. 52 der Erläuterungen und Weisungen — Anlage III zum RdErl. v. 31. 3. 1965 — SMBI. NW. 2374).

Soweit bisher anders verfahren worden ist, soll es im Hinblick auf die umstrittene Rechtslage dabei sein Beenden haben.

— MBl. NW. 1968 S. 192.

2374

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 11. 1967 (MBI. NW. S. 2113-SMBI. NW. 2374)

Wohngeld

In der Anlage 1 zum RdErl. v. 8. 11. 1967 (Antrag auf Gewährung eines Lastenzuschusses) ist zu ersetzen:

in Textziffer 1.3 Buchst. a) die Schlüsselzahl 02 87 11 durch die Schlüsselzahl 01 87 11 und

in Textziffer 1.3 Buchst. b) die Schlüsselzahl 05 87 10 durch die Schlüsselzahl 02 87 10.

— MBI. NW. 1968 S. 193.

71310

Dampfkesselanlagen**Sachkunde der Kesselwärter**
Richtlinien über Ausbildungslehrgänge

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 1. 1968
— III A 2 — 8529 — (III Nr. 1-68)

Nach § 27 Abs. 2 der Dampfkesselverordnung vom 8. September 1967 (BGBI. I S. 1300) darf zum Kesselwärter nur bestellt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die für den Betrieb der Dampfkesselanlage erforderliche Sachkunde sowie Kenntnis der Bedienungsvorschriften und -regeln besitzt. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben sich bei der Überwachung der Dampfkesselanlagen davon zu überzeugen, daß die Kesselwärter diesen Anforderungen genügen, insbesondere sachkundig sind. Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Kesselwärter an einem den in der Anlage abgedruckten Richtlinien entsprechenden Ausbildungslehrgang der Technischen Überwachungsvereine für Kesselwärter mit Erfolg teilgenommen hat.

Die Technischen Überwachungsvereine bilden nach den Richtlinien als Träger der Ausbildungslehrgänge für Kesselwärter Schulausschüsse, denen ein Gewerbeaufsichtsbeamter als Mitglied angehören muß. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben hierfür den Technischen Überwachungsvereinen einen Beamten — in der Regel des höheren Dienstes — zu benennen, der auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens besondere Erfahrungen besitzt.

Anlage**Richtlinien über Ausbildungslehrgänge für Kesselwärter****Vorspruch**

Kesselwärter müssen die für den Betrieb von Dampfkesselanlagen erforderliche Sachkunde sowie die Kenntnisse der Bedienungsvorschriften und -regeln besitzen. Zur Vermittlung von Sachkunde und Fachkenntnissen werden Ausbildungslehrgänge abgehalten. Kesselwärter, die an einem Ausbildungslehrgang mit Erfolg teilgenommen haben, erhalten ein Zeugnis.

§ 1**Ausbildungslehrgänge**

(1) Ausbildungslehrgänge für Kesselwärter werden nur bei Bedarf abgehalten.

(2) Ausbildungslehrgänge können nach den jeweiligen Erfordernissen als Abendlehrgänge, Tageslehrgänge oder Wochenendlehrgänge abgehalten werden.

(3) Träger der Ausbildungslehrgänge für Kesselwärter sind die technischen Überwachungsorganisationen. Sie übertragen die Einrichtung der Ausbildungslehrgänge im einzelnen dem Schulausschuß. Der Schulausschuß ist an diese Richtlinien gebunden. Er kann in begründeten Ausnahmefällen von ihnen abweichen.

§ 2**Zweck der Ausbildungslehrgänge**

(1) Die Kesselwärter sollen so ausgebildet werden, daß sie in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Dampfkesselanlagen zur Gewährleistung eines unfallsicheren und wirtschaftlichen Betriebes sachgemäß zu bedienen und pfleglich zu warten. Hierzu sind ihnen praktische und theoretische Kenntnisse zu vermitteln, damit sie alle wesentlichen Vorgänge im Dampfkesselbetrieb verstehen und die Auswirkungen ihrer Handlungen übersehen können.

(2) Es sind zwei Ausbildungsgruppen zu unterscheiden:

1. Hochdruckkesselwärter (für Dampf- und Heißwasseranlagen),
2. Niederdruckkesselwärter (für Niederdruckdampf- und Warmwasseranlagen).

Alle Hochdruckkesselwärter sollen auch in den Grundkenntnissen für sachgemäße Wartung von Niederdruckdampf- und Warmwasseranlagen unterrichtet werden.

(3) Kesselwärter für Hochdruck- und Niederdruckkessel können gemeinsam unterrichtet werden, da sie weitgehend gleichartige Kenntnisse haben müssen. Für Kesselwärter, die nur an Niederdruckanlagen beschäftigt werden sollen, kann der Unterricht auf den Gebieten, die nur Hochdruckanlagen betreffen, eingeschränkt werden.

(4) Dem Unterricht ist der in Anlage 1 beigefügte Ausbildungsplan zugrunde zu legen.

§ 3**Bildung von Schulausschüssen**

(1) Die technische Überwachungsorganisation bildet für die Ausbildungslehrgänge einen Schulausschuß. Sie übernimmt die Geschäftsführung für den Schulausschuß.

(2) Der Schulausschuß setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. ein Vertreter der technischen Überwachungsorganisation,
2. ein von der Gewerbeaufsichtsverwaltung benannter Beamter,
3. ein Vertreter der Betriebsleitung eines Dampfkesselbetreibers der Industrie,
4. ein sachkundiger Vertreter der Gewerkschaften,
5. ein sachkundiger Vertreter einer Berufs- oder Fachschule,
6. die Lehrkräfte für den Unterricht.

Der Schulausschuß wählt aus den Mitgliedern zu 1. und 2. seinen Vorsitzenden. Die unter Nr. 1 bis 4 genannten Personen müssen, die übrigen Personen sollen Mitglied des Schulausschusses sein. Der Schulausschuß kann die Aufnahme weiterer Mitglieder beschließen, sofern dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Tätigkeit im Schulausschuß ist ehrenamtlich, Auslagen sind den Ausschußmitgliedern zu ersetzen, wenn sie nicht von den Stellen, die sie vertreten, getragen werden.

§ 4**Aufgaben des Schulausschusses**

(1) Der Vorsitzende beruft den Schulausschuß mindestens einmal im Jahr ein, im übrigen nach den jeweiligen Erfordernissen. Er bestellt und verpflichtet fachlich und persönlich geeignete Personen (Sachverständige der Technischen Überwachungsorganisation, Fachlehrer, Gewerbeaufsichtsbeamte, Lehrheizer usw.) als Lehrkräfte.

(2) Ein Mitglied des Schulausschusses oder die Geschäftsführung ermittelt auf Veranlassung des Schulausschusses, zu welchen Zeiten und in welchem Umfang eine Beteiligung an Lehrgängen im Zuständigkeitsbereich des Schulausschusses zu erwarten ist. Über die angestellten Ermittlungen ist dem Schulausschuß zu berichten. Außerdem sind ihm nach dem Ergebnis der Ermittlungen Vorschläge für die Abhaltung von Ausbildungslehrgängen zu machen.

(3) Beschließt der Schulausschuß die Abhaltung von Lehrgängen, so hat die Geschäftsführung das Erforderliche zu veranlassen, insbesondere

1. Ort und Zeit des Lehrganges festzusetzen,
2. für Unterrichtsräume, ausreichende Lehrmittel und Versuchsanlagen für die praktischen Übungen an Dampf- und Heiß- bzw. Warmwasseranlagen zu sorgen,
3. die Lehrkräfte zu benachrichtigen,
4. über die entstandenen Kosten für die Lehrgänge auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips (§ 11) beim Schulausschuß abzurechnen,
5. für die Bildung des Prüfungsausschusses (§ 9) zu sorgen und
6. nach Abschluß eines jeden Lehrganges die Abrechnung zu prüfen.

(4) Der Träger des Ausbildungslehrganges unterrichtet die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle auf deren Verlangen über den Zeitpunkt des Lehrgangsbeginns sowie über den Zeitpunkt der Schlußprüfung.

(5) Der Träger des Ausbildungslehrganges legt der zuständigen Stelle nach Abs. 4 auf deren Verlangen einen kurzen Bericht über die abgehaltenen Lehrgänge vor. Der Bericht soll insbesondere über folgende Punkte Angaben enthalten: Anzahl der Lehrgänge und der Unterrichtsstunden, Teilnehmerzahl, Prüfungsergebnis, Namen der Lehrkräfte, besondere Erfahrungen.

§ 5

Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen

(1) Die Zulassung als Lehrgangsteilnehmer soll nur erfolgen, wenn der Antragsteller das 18. Lebensjahr vollendet und hinreichende praktische Erfahrungen in der Bedienung von Dampfkesselanlagen hat. Hinreichende praktische Erfahrung kann in der Regel angenommen werden, wenn der Antragsteller

- a) den Nachweis einer mindestens einjährigen Tätigkeit als Kesselwärter erbringt oder
- b) den Beruf eines Maschinenschlossers, Kesselschmiedes, Heizungsmeisters, Meßgerätelektrikers oder eines ähnlichen einschlägigen Faches ausübt und darüber ein Zeugnis vorlegt und außerdem mindestens drei Monate als Kesselwärter tätig war, oder
- c) mindestens ein Jahr bei der Bedienung oder Betreuung einer Dampfkesselanlage als Hilfskraft tätig war.

War der Antragsteller nur als Hilfskraft tätig (Fall c), so darf er nur zugelassen werden, wenn dem Vorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Lage der besonderen Verhältnisse ein voller Ausbildungserfolg gesichert erscheint. Bei den Übungen im Lehrgang ist auf die praktische Befähigung dieser Lehrgangsteilnehmer besonders zu achten.

(2) Beantragt ein Niederdruckkesselwärter (§ 2 Abs. 2) die Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang, um ein Zeugnis als Kesselwärter für Hochdruckkesselanlagen zu erlangen, so kann ihm seine frühere Tätigkeit an Niederdruckdampf- und Warmwasseranlagen in der Regel zur Hälfte auf die nach Abs. 1 erforderliche praktische Tätigkeit an Hochdruckdampf- und Heißwasseranlagen angerechnet werden.

Beträgt die praktische Tätigkeit des Niederdruckkesselwärters an Hochdruckdampf- und Heißwasseranlagen weniger als $1\frac{1}{2}$ Jahr, so kann er gleichwohl als Lehrgangsteilnehmer zugelassen werden, jedoch wird der in § 10 Abs. 2 Unterabsatz 2 genannte Vermerk in sein Abschlußzeugnis eingetragen. Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig.

(3) Als Hörer können an den Ausbildungslehrgängen Personen zugelassen werden, die als Werkmeister, Maschinenmeister, Betriebsleiter, industrielle Betriebsführer, Ingenieure usw. tätig sind. Die Hörer erhalten kein Abschlußzeugnis, es sei denn, sie erfüllen die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen für Lehrgangsteilnehmer und unterziehen sich der Abschlußprüfung nach § 8.

(4) Über Anträge auf Teilnahme an den Ausbildungslehrgängen als „Lehrgangsteilnehmer“ oder als „Hörer“ entscheidet der Vorsitzende des Schulausschusses oder ein von ihm Beauftragter, der dem Schulausschuß angehören muß.

§ 6

Zahl der Teilnehmer

Die Zahl der Teilnehmer an einem Ausbildungslehrgang darf nicht zu hoch bemessen sein. Am theoretischen Unterricht sollen höchstens 40 Lehrgangsteilnehmer zuzüglich die Hörer teilnehmen. Die Zahl der Hörer bleibt unbeschränkt. Die praktischen Übungen an Kesselanlagen sind in Gruppen von möglichst 8 bis 10 Teilnehmern einschließlich der Hörer durchzuführen.

§ 7

Dauer des Lehrganges

Die Dauer eines Lehrganges soll mindestens 110 Stunden betragen, von denen etwa 30 Stunden für die praktische Unterweisung (Übungen) verwendet werden sollen. Die Übungen dürfen sich nicht nur auf Besichtigungen von bemerkenswerten Kesselanlagen erstrecken.

§ 8

Abschluß des Lehrganges

(1) Nach Beendigung des Lehrganges findet eine Abschlußprüfung der Lehrgangsteilnehmer statt, die sich auf die gesamte theoretische und praktische Ausbildung erstrecken soll.

(2) Die praktische Prüfung kann auf Beschuß des Prüfungsausschusses (§ 9 Abs. 1) durch die Beurteilung der Lehrgangsteilnehmer im praktischen Unterricht (Übungen) während des Lehrganges ersetzt werden.

(3) Die theoretische Prüfung kann mündlich oder schriftlich durchgeführt werden. Schriftliche Fragen sind so zu fassen, daß ihre Beantwortung möglichst stichwortartig erfolgen kann. Ausdrucksweise und Rechtschreibung bleiben für die Beurteilung, ob die theoretische Prüfung bestanden ist, außer Betracht. Können auf Grund der schriftlichen Prüfung die theoretischen Kenntnisse eines Lehrgangsteilnehmers nicht einwandfrei beurteilt werden, ist dieser noch mündlich zu prüfen.

(4) Das Prüfungsergebnis wird bei bestandener Prüfung mit „bestanden“ oder „gut bestanden“ bewertet. Bei Prädikat „gut bestanden“ müssen die Leistungen wesentlich über dem Durchschnitt der Prüfungsanforderungen liegen.

(5) Lehrgangsteilnehmer, bei denen in der Abschlußprüfung in wesentlichen Punkten – vor allem auf dem Gebiet der sicherheitstechnisch richtigen Betriebsführung – mangelhafte Kenntnisse festgestellt werden, erhalten kein Abschlußzeugnis. Sie haben Gelegenheit, die Lücken durch nochmalige Teilnahme an späteren Lehrgängen auszufüllen. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Teilnehmergebühr besteht nicht, ebenso nicht auf Gebührenermäßigung bei Teilnahme an einem späteren Lehrgang.

§ 9

Prüfungsausschuß

(1) Die Abschlußprüfung nach § 8 nimmt ein vom Schulausschuß eingesetzter Prüfungsausschuß vor. Dem Prüfungsausschuß müssen die Lehrkräfte angehören. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmt der Schulausschuß aus seiner Mitte.

Den Vorsitz im Prüfungsausschuß soll ein Mitglied führen, das die zu prüfenden Lehrgangsteilnehmer nicht ausgebildet hat. Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich.

(2) Der Zeitpunkt der Abschlußprüfung ist den Mitgliedern des Prüfungsausschusses rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Der Prüfungsausschuß setzt das Prüfungsergebnis fest. Vorgesetzte der Kesselwärter können als Gäste der Prüfung beiwohnen und auf Wunsch auch Einblick in das Ergebnis der schriftlichen Prüfung erhalten, wenn die Lehrgangsgebühr von den Betrieben, denen die Kesselwärter angehören, bezahlt wird.

§ 10

Zeugnis

(1) Für die Ausstellung der Zeugnisse ist der als Anlage 2 beigefügte Vordruck zu verwenden. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von einem Vertreter der Lehrkräfte zu unterschreiben sowie mit dem Siegel „Kesselwärterlehrgang TU“ zu versehen.

(2) Hochdruckkesselwärter erhalten das Zeugnis ohne jede Einschränkung, wenn sie im Lehrgang auf dem Gebiet der Niederdruckdampf- und Warmwasseranlagen nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch unterwiesen worden sind. Fehlt ihnen die praktische Ausbildung, wird im Zeugnis einschränkend vermerkt: „Ist nur für Hochdruckanlagen ausgebildet.“

Haben Niederdruckkesselwärter im Lehrgang an der praktischen Unterweisung für Hochdruckkesselwärter mit Erfolg teilgenommen, besitzen sie aber noch keine hinreichende praktische Erfahrung (§ 5) auf dem Gebiete der Hochdruckkesselanlagen, so ist im Zeugnis einschränkend zu vermerken: „Hat bisher nur Niederdruckdampfkessel- und Warmwasseranlagen bedient.“

(3) Niederdruckkesselwärter, die im Lehrgang nur an Niederdruckdampfkessel- bzw. Warmwasseranlagen ausgebildet worden sind, erhalten im Zeugnis den einschränkenden Vermerk: „Ist nur als Wärter von Niederdruckdampfkessel- und Warmwasseranlagen ausgebildet.“

(4) In besonderen Fällen kann das Zeugnis abweichend von den Absätzen 2 und 3 mit anderen, diesen Fällen angepaßten Vermerken versehen werden.

§ 11

Aufbringung der Kosten

(1) Die Kosten für die Lehrgänge einschließlich aller Nebenausgaben, wie sie für Unterrichtsräume, Beschaffung von Lehrmitteln, für Versicherung, vor allem auch Haftpflichtversicherung der Lehrkräfte, Verwaltung, Telefon, Porto usw. entstehen, sind durch die von den Teilnehmern vor Beginn des Lehrgangs zu zahlende Gebühr zu decken (Kostendeckungsprinzip).

(2) Die Teilnehmergebühr kann ganz oder teilweise von den Betrieben übernommen werden, in denen die Lehrgangsteilnehmer beschäftigt sind.

Anlage 1 (Zu § 2)**Ausbildungsplan für den Unterricht in Kesselwärterlehrgängen**

Ziel des Unterrichts in Kesselwärterlehrgängen ist, die Lehrgangsteilnehmer mit den Maßnahmen vertraut zu machen, die einen geordneten Dampfkesselbetrieb sicherstellen und durch die Schäden und Unfälle möglichst verhütet oder in ihrer Auswirkung eingeschränkt werden können. Die Ausbildung soll also die Gewähr bieten, daß die Anlage mit Sicherheit und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben wird.

Den Lehrgangsteilnehmern sind die theoretischen und praktischen Grundlagen zu vermitteln, die sie in die Lage setzen, sich an durchschnittlichen Anlagen nach nicht allzu langer Einarbeitungszeit zurechtfinden zu können.

Begründete Abweichungen vom Ausbildungsplan sind zulässig. Der Gesamtrahmen der Ausbildung soll jedoch durch derartige Abweichungen nicht wesentlich verändert werden.

1. Schulmäßiger Unterricht**1.1 Maße und Maßeinheiten**

Länge, Fläche, Raum; Gewicht, spezifisches Gewicht, Schüttgewicht; Zeit; Kraft, Arbeit, Leistung.

1.2 Physikalische und technische Grundbegriffe

Arten und Eigenschaften von Körpern; Druck; kommunizierende Gefäße; Hebelgesetz; elektrischer Strom, elektr. Spannung, Leistung, Arbeit.

1.3 Wärmelehre

Wärmemenge und Temperatur, Temperaturmeßgeräte, Verhalten der Körper bei Erwärmung, Erzeugung von Wärme, Ausbreitung der Wärme, Wasserdampf, Verwendung von Wärme.

1.4 Brennstoffkunde

Feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe, brennbare und unbrennbare Bestandteile, Heizwert, Brennstofflagerung, Aufbereitung, Eignung der Brennstoffe.

1.5 Verbrennungslehre

Vollkommene und unvollkommene Verbrennung, theoretischer Sauerstoff- und Luftbedarf, Luftüberschuß, Verbrennung in einer Feuerung, Rauch- und Rußentstehung, Asche und Schlacke, örtlicher Luftmangel, Schichthöhe, Unterwind, Meßgeräte zur Überwachung der Verbrennung.

1.6 Feuerungen und Rauchgaszüge

Feuerungen für feste Brennstoffe, die verschiedenen Arten von Rosten, die Staubfeuerung, Aschen- und Schlackenabzug:

Feuerungen für flüssige Brennstoffe, Brennerbauarten, Brennstoffvorwärmung, sicherheitstechnische Gesichtspunkte und Einrichtungen:

Feuerungen für gasförmige Brennstoffe, Reduzierstationen, sicherheitstechnische Gesichtspunkte und Einrichtungen:

Feuerraum und Rauchgaszüge; Zugerzeugung; Kamin und Kaminauswurf.

1.7 Kesselbauarten

Groß- und Kleinwasserraumkessel und deren Bauarten: Heizfläche, Wasserraum, Dampfraum, Kessel mit Naturumlauf, mit Zwangsumlauf, Zwangsdurchlauf; Mauerwerk und Isolierung.

1.8 Zusätzliche Einrichtungen

Überhitzer, Kühler, Speisewasservorwärmer, Vorverdampfer, Luftvorwärmer, Wärmespeicher, Dampfumformer,

1.9 Rauchgasentstaubung und Rückstandsbeseitigung**1.10 Kesselausstattung einschl. Sicherheitseinrichtungen**

Fabrikschild, Wasserstand, Speisevorrichtung, Speisewasserregelung, Speiseleitung und Ventile, Abläßvorrichtungen, Manometer, Sicherheitsventile, Dampfabsperrvorrichtungen, Verschlüsse und Dichtungen, Überwachungs- und Regel einrichtungen.

1.11 Rohrleitungen und Zubehör

Ausdehnung, Absperreinrichtungen, Wasserabscheider, Kondenstöpfe, Isolation.

1.12 Dampfkesselüberwachung und Vorbereitung des Kessels zu den gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen**1.13 Kesselschäden und Reparaturen**

Wichtigste Kesselschäden, Verhalten bei Kesselschäden, Ausbesserungsarbeiten.

1.14 Kesselbetrieb

Inbetriebnahme, Abstellen, Konservieren, Innenanstriche, mechanische und chemische Reinigung.

1.15 Wärmebilanz und Wirkungsgrad**1.16 Speise- und Kesselwasser**

Härte, Dichte, Aufbereitungsverfahren, Anforderungen an das Speise- und Kesselwasser, p- und m-Wert, Eindickungszahl, Abschlämung, Phosphat- und Hydrazin zutritt, einfache Untersuchungsmethoden.

1.17 Heizungsanlagen

Heißwasseranlagen, Warmwasseranlagen, Schwerkraft-, Pumpenumlauf, Ausdehnungsgefäß, Druckhalteeinrichtungen, Niederdruckdampfheizungen, Kesselbauarten, Gegenstromapparate, Kaskaden, Dampfumformer, Luftheizungs anlagen.

1.18 Gesetzliche und sonstige Bestimmungen

Dampfkesselschriften, UVV, Betriebsvorschriften.

1.19 Wiederholung des Unterrichtsstoffes

die sich auf die wichtigsten Teile des Lehrstoffes beschränken soll.

2. Praktische Unterweisung (Übungen)

Die praktische Unterweisung hat nicht nur den Zweck, die Kesselwärter mit der Bedienung der Kessel im allgemeinen sowie der wesentlichsten Feuerungsarten vertraut zu machen, sondern es sollen den Heizern auch ihnen nicht bekannte Einrichtungen und Dampfkesselarten vorgeführt werden. Es ist also grundsätzlich zwischen Arbeiten zu unterscheiden, die die Kesselwärter selbst durchführen können, und jenen, die ihnen nur gezeigt werden. An fremden Anlagen sollen sie selbst grundsätzlich nur an Einrichtungen üben, deren Bedienung nicht zu Störungen in der Anlage führen kann. Auf jeden Fall müssen geübt bzw. vorgeführt werden: Das richtige Ausblasen des Wasserstandes, das An- und Abstellen von wesentlichen Speisevorrichtungen, wie Kolbenpumpen, Turbopumpen, Injektoren, das Prüfen des Manometers und einfacher Sicherheitsventile und das Rütteln. Die Feuerführung ist an Anlagen eingehend zu erklären und vorzuführen. Anhand von Meßinstrumenten ist der Einfluß der fehlerhaften Bedienung zu erläutern. Wenn möglich, ist an Simulatoren oder Kleinanlagen auch die Überprüfung der Automatik von Ölfernern (Ein- und Ausschalten, Überprüfung des Flammenwächters und Überprüfung der Begrenzer) zu üben. Größter Wert ist auf die Bedienung und die Pflege aller der Einrichtungen zu legen, die für die Sicherheit der Anlage wesentlich sind.

Die einfachsten Arten der Wasseruntersuchung (Dichte- und Härtebestimmung, p- und m-Wert sowie Phosphatbestimmung mit Farbvergleich) sind zu üben, da heute die am häufigsten verwendeten kleinen Kesseltypen nicht mehr ohne Wasserreinigung gefahren werden können und in Kleinbetrieben meist nur der Kesselwärter Wasseruntersuchungen durchführen und deren Ergebnis beurteilen kann. Auch bei den Wärtern von Hochleistungskesselanlagen, die normalerweise mit der Speisewasserpflege nichts zu tun haben, wird auf diese Weise das Interesse für derartige Notwendigkeiten geweckt.

Im einzelnen sollte sich die praktische Unterweisung auf folgende Gebiete erstrecken:

2.1 Bedienung des Kessels**2.1.1 Die Sicherheitsvorrichtungen**

Vorrichtungen zum Erkennen des Wasserstandes, Einrichtungen gegen Überschreiten des höchstzulässigen Betriebsdruckes, Vorrichtungen zur Erkennung des Dampfdruckes, Absperr- und Ablauvorrichtungen, Speisevorrichtungen, Temperaturmeßeinrichtungen.

2.1.2 Zusätzliche Einrichtungen

Überhitzer, Heißdampfkühler, Vorwärmer, Rauchgasentstaubung, Speisewasserpflege, Bedienung der Wasserrereinigung, Dosierung der Zusätze, Regenerieren, Aufwärmern, Kesselentschlammung und -entsalzung, Übungen zur Bestimmung der Kesselwasserdichte, der Härte, der p- und m-Werte, des Phosphatgehaltes in Kessel- und Speisewässern, Bekohlungs- und Rückstandsbeseitigungsanlagen.

2.1.3 Zweck und Ausführung von verschiedenen Arbeiten am Kessel**2.1.4 Rohrleitungen und Zubehör****2.1.5 Vorweisung von Schäden an Kesseln und Ausrüstungssteilen****2.1.6 Ablesen und Instandhaltung von Meßgeräten****2.2 Bedienung der Feuerung****2.2.1 Bedienung der Brennstoffaufbereitung**

Kohlenmühlen, Ölvorwärmer, Reduzierstationen, Gasprüfflammen usw.

2.2.2 Vorheizen von festen Brennstoffen

Möglichst Übungen im Anheizen, Aufbänken, Saugzug- und Unterwindeinstellung, Beurteilung des Feuers anhand des Kohlenbettes und des Flammenbildes, Reinigen der Roste. Unterweisung in der Behandlung der verschiedenen Brennstoffsorten im Feuer, Verhütung von unvollkommener Verbrennung, Rauchgasexplosionen, Instandhaltung des Feuerraumes und der Feuerbrücken.

2.2.3 Verheizen von flüssigen Brennstoffen

Zu- und Abschalten von Ölfeuerungen, Überprüfung des Flammenwächters, Vorführung der Sicherheitszeit und der Wartezeit, Überprüfen von Verriegelungen, Durchlüften des Feuerraums.

2.2.4 Verheizen von gasförmigen Brennstoffen

wie bei Ölfeuerungen, dazu Belehrung über Gasansammlung im Stillstand, Abblinden von Gasleitungen, Bedienung von Gas- und Luftmangelsicherung, Entgasung von Leitungen.

2.2.5 Die Feuerzüge

Reinigung, Instandhaltung.

2.3 Bedienung der Heizungsanlagen**2.3.1 Heißwasseranlagen**

Erklärung einer ausgeführten Heißwasserheizungsanlage und ihrer besonderen Sicherheitseinrichtungen, Vermeidung von Wasserschlägen, Rücklaufwasserbeimischung, Umwälzpumpenbedienung.

2.3.2 Warmwasseranlagen

Schwerkraftheizungen, Pumpenheizung.

2.3.3 Niederdruckdampfanlagen

Erklärung der besonderen Sicherheitseinrichtungen von Niederdruckkesseln, Auffüllen von Standrohren, rauchgasseitige Reinigung, Aufsuchen von Undichtheiten, Umschaltübungen, Vorführung von Alarmeinrichtungen, Zu- und Abschalten von Rohrleitungssträngen.

Anlage 2 (Zu § 10)

**Kesselwärterlehrgang
nach den Richtlinien über Ausbildungslehrgänge für
Kesselwärter**

Zeugnis

Herr geboren am in hat an dem Unterricht und den Übungen des in der Zeit vom bis abgehaltenen Kesselwärterlehrganges regelmäßig teilgenommen und die Schlußprüfung bestanden.

Vermerke:

(Siegel)

....., den ,

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Für die Lehrpersonen

— MBl. NW, 1968 S. 193.

71310**Dampfkesselanlagen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 1. 1968
— III A 2 — 8529 — (III Nr. 2 68)

Folgende Runderlasse werden aufgehoben:

1. RdErl. d. PrMfHuG v. 22. 2. 1932 (HMBI. 1932 S. 37)
— Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln — (SMBI. NW. 71310)
2. RdErl. d. RuPrWM v. 25. 8. 1936 (MBIWi. 1936 S. 166)
— Neue Richtlinien für die Abhaltung von Ausbildung Lehrgängen für Kesselwärter — (SMBI. NW. 71310)
3. RdErl. d. RWM v. 17. 5. 1941 (RWMBI. 1941 S. 164)
— Verwaltungsgebühren für die Zulassung von Niederdruk kesseln — (SMBI. NW. 71310)
4. RdErl. v. 18. 12. 1959 (SMBI. NW. 71310)
5. RdErl. v. 26. 2. 1960 (SMBI. NW. 71310)
6. RdErl. v. 13. 1. 1961 (SMBI. NW. 71310)
7. RdErl. v. 20. 4. 1961 (SMBI. NW. 71310)
8. RdErl. v. 27. 2. 1962 (SMBI. NW. 71310)
9. RdErl. v. 4. 6. 1962 (SMBI. NW. 71310)
10. RdErl. v. 17. 10. 1964 (SMBI. NW. 71310).

— MBL. NW. 1968 S. 197.

71341**Musterblatt für die Topographische Karte 1 : 25 000
(Ausgabe 1967)**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 10. 1. 1968 — I B 3 — 5110

1. Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen hat im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsver-

waltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) das „Musterblatt für die Topographische Karte 1:25000“ überarbeitet und als Neufassung (Ausgabe 1967) herausgegeben. Die Neufassung ist ab sofort für das Land Nordrhein-Westfalen verbindlich.

2. Wegen des Bezuges des neuen Musterblatts wird auf die Bekanntmachung vom heutigen Tage im Teil II des Ministerialblatts hingewiesen.
3. Der RdErl. d. Innenministers v. 21. 1. 1955 (SMBI. NW. 71341) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1968 S. 197.

II.**Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten****Musterblatt für die Topographische Karte 1 : 25 000
(Ausgabe 1967)**

Bek. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 10. 1. 1968 — I B 3 — 5110

Das neue „Musterblatt für die Topographische Karte 1:25000 (Ausgabe 1967)“ kann zum Preis von 10 DM vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Muffendorfer Straße 19—21, bezogen werden.

— MBL. NW. 1968 S. 197.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 2 v. 15. 1. 1968**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Anordnung über die Mitwirkung des Rechtspflegers bei der Überwachung des Verurteilten nach § 433 b StPO	13	aber die Urteile über die Einzelstrafen in die fünfjährige Frist fallen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der ersten Verurteilung. OLG Köln vom 3. März 1967 — Ss 693 66
Einrichtung von Kammern für Handelsachen	14	19
Fünfte Änderung der Arbeitsverwaltungsordnung für die selbständigen Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (AVO)	14	
Vierte Änderung der Arbeitsverwaltungsordnung für die kleineren Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (Kl. AVO)	14	
Bekanntmachungen	15	
Personalnachrichten	15	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. EheG § 58. — Die Unterhaltpflicht des geschiedenen Ehegatten umfaßt gegenüber dem unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten auch die Verpflichtung zur Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses für lebensnotwendige Prozesse, insbesondere einen Unterhaltsprozeß. LG Aachen vom 19. Mai 1967 — 5 S 13 67	16	
2. ZPO § 811 Ziff. 4 und 5. — Ein Mähdrescher, der in einem von Eheleuten betriebenen Lohndruschunternehmen verwendet wird, ist pfändbar. OLG Düsseldorf vom 9. Juni 1967 — 3 W 168 67	18	
3. ZPO § 811 Ziff. 5. — Bei einem Schuldner, der seinen erlernten Beruf als Reisefotograf mit eigenem Labor ausübt, sind eine Kamera, ein Weitwinkelobjektiv und ein Teleobjektiv unpfändbar, wenn dem Schuldner sonstige Hilfsmittel zur Fortsetzung seiner Erwerbstätigkeit nicht zur Verfügung stehen. — Der Schuldner handelt nicht arglistig, wenn er sich dem Eigentümer gegenüber auf die Vorschriften über die Unpfändbarkeit beruft. AG Köln vom 21. April 1967 — 83 M 2490 67	19	
Strafrecht		
1. StGB § 23 III Nr. 3, § 79; StPO § 460. — Ist eine nachträgliche Gesamtstrafe von mehr als sechs Monaten Gefängnis durch Beschuß gem. § 460 StPO gebildet worden, so kann die wegen einer erneuten Tat verhängte Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zwar der Gesamtstrafenbeschuß, nicht		
2. OWiG § 4 I, §§ 58, 62; Lärm-VO §§ 7, 9. — Das Hindernis zur Durchführung des Bußgeldverfahrens nach § 4 I OWiG (Vorrang des Strafverfahrens bei tateinheitlichem Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit) ist nach Maßgabe der §§ 58, 62 OWiG auflösend bedingt, so daß es bei dem entgegen der Bestimmung des § 4 I OWiG erlassenen Bußgeldbescheid verbleibt, wenn die StA nach Zustellung des selben nicht den befristeten Antrag auf gerichtliche Zuständigkeitsüberprüfung gem. § 58 OWiG stellt. — § 9 der Lärm-VO enthält keine den Bestimmungen der §§ 4, 58, 62 OWiG entsprechende Regelung, sondern statuiert die Lärm-VO schlechthin als subsidiäres Recht, so daß die Möglichkeit der Ahndung eines Lärmverstoßes nach der Lärm-VO gänzlich entfällt, soweit er nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. OLG Köln vom 20. März 1967 — 1 Ws (B) 9 67	20	
Kostenrecht		
1. GKG § 7: StPO § 222. — Die Einholung eines kostspieligen Sachverständigengutachtens in einer Bagatellstrafsache ohne vorherige Benachrichtigung des Beschuldigten ist eine unrichtige Sachbehandlung nach § 7 GKG. LG Köln vom 12. April 1967 — 35 Qs 67 67	21	
2. VwGO § 189 I, § 195 II; MRVO 165 § 104 I; GKG § 11 I u. II; ZPO § 3. — Wird mit der Anfechtung eines Abgabenbescheides der Antrag auf Erstattung der etwa zuviel gezahlten Abgaben verbunden, so kommt in der Regel nur der einfache Wert des Abgabenbetrages für die Streitwertbemessung in Betracht; eine Zusammenrechnung des Wertes beider Anträge findet grundsätzlich nicht statt. OVG Münster vom 26. Januar 1967 — III A 1064 58	22	
Öffentliches Recht		
VwGO § 40; EGGVG §§ 23ff.; GG Art. 84; GVG §§ 141ff. — Interne Weisungen einer Justizbehörde an eine andere Justizbehörde sind keine Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Sinne der §§ 23ff. EGGVG. — Der BMJ kann im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage nicht verpflichtet werden, eine StA eines Landes zur Strafverfolgung anzuweisen. OVG Münster vom 20. Dezember 1966 — II A 565 66.	23	
— MBI, NW, 1968 S. 198.		
Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM		
<p>Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.</p> <p>Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.</p> <p>Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.</p>		

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM. Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.